

Ortsbeiratssitzung Elstal am 05.05.2025

Anfrage aus der Ortsbeiratssitzung Elstal vom 10.02.2025

Ein Bürger: - beanstandet den Behindertenparkplatz an der Kreuzung Radelandberg/Zum Olympischen Dorf. Der Parkplatz ist nicht durch ein Verkehrsschild gekennzeichnet, sondern nur durch ein Piktogramm auf dem Boden. Die Anwohner finden den Standort unglücklich gewählt. Der Bürger bittet die Verwaltung um die Prüfung des Sachverhaltes.

Sachstand: Der Standort dieses Parkplatzes wurde im Jahr 2020 nach den damaligen Bedarfen festgelegt und entsprach den Anforderungen der Barrierefreiheit. Eine nachträgliche Verlagerung oder Aufhebung des Parkplatzes würde zu einer Benachteiligung anderer berechtigter Verkehrsteilnehmer mit entsprechender Kennzeichnung führen.

Bezüglich der Kennzeichnung des Parkplatzes ist zu beachten, dass gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift eine zusätzliche Beschilderung nicht zulässig ist. Die Markierung auf der Fläche stellt eine ausreichende und rechtskonforme Kennzeichnung dar.

Sollten sich in der Zwischenzeit veränderte Bedarfe oder konkrete Probleme im Zusammenhang mit dem Standort ergeben haben, können diese gerne noch einmal konkret benannt werden, sodass eine erneute Prüfung erfolgen kann.

Ein Bürger: - möchte wissen, was am Kreisverkehr von Karl's zum Olympischen Dorf gebaut wird. Die Verwaltung wird gebeten, dem Vorgang nachzugehen.

Sachstand: Es entstehen drei Gebäude mit insgesamt 50 Wohnungen, bis zu drei Gewerbeeinheiten, Pflege-WGs sowie einer Tiefgarage. Die bauvorbereitenden Arbeiten haben bereits begonnen, und der Rohbau ist für September geplant. Die Fertigstellung des Projekts wird für Ende des ersten Quartals 2026 erwartet. Die Gewerbeeinheiten umfassen folgende Flächen: Gewerbe 1 mit 228,74 m², Gewerbe 2 mit 142,55 m², Gewerbe 3 mit 213,86 m² und eine kombinierte Fläche für Gewerbe 2 und 3 von 356,41 m². Für die Gewerbeflächen sind insgesamt 12 Außenstellplätze sowie etwa 20 Stellplätze in der Tiefgarage vorgesehen. Außerdem sind teilweise Terrassen verfügbar. Mögliche Nutzungsarten für die Gewerbeeinheiten sind Büro, Praxis, Tagespflege, Bäckerei, Café oder ähnliche Einrichtungen. Eine Nutzung als Gastronomie ist grundsätzlich nicht vorgesehen, könnte aber je nach Betreiber angepasst werden. Die Pflege-WGs bieten nach der aktuellen Planung Platz für 20 Bewohner. Die WGs sind rollstuhlgerecht und barrierefrei. Jedes Zimmer verfügt über ein eigenes Bad. Weitere Pläne der Etagen EG und 1. OG sowie der Außenanlagenplan des Hauses 1, in dem sich die WGs befinden, sind beigelegt. Ebenso der Plan des Erdgeschosses von Haus 2, das die Gewerbeeinheiten beherbergt.

Ein Bürger: - möchte wissen, welche Möglichkeiten es gibt die Geschwindigkeiten der Verkehrsteilnehmer im Bereich des Kirschblütenweges zu senken. Die Verwaltung wird sich hierzu beraten und Ideen sammeln. Das Thema wird in der nächsten Sitzung fortgesetzt.

Sachstand: Um die Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer im Kirschblütenweg zu reduzieren, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Bevor jedoch Maßnahmen ergriffen werden, muss zunächst überprüft werden, ob die gefühlte

Geschwindigkeitsüberschreitung tatsächlich zutrifft. Dafür ist eine Verkehrszählung notwendig, die außerhalb der Wintermonate und der Ferienzeiten stattfinden sollte, um aussagekräftige Daten zu erhalten. Erst nach der Auswertung dieser Daten kann über angemessene Maßnahmen entschieden werden.

Bremsschwellen sind in diesem Bereich nicht sinnvoll, da sie nur von Ostern bis Oktober angebracht werden können und im Winter entfernt werden müssen.

Als kurzfristige Maßnahme halten wir das Aufstellen von „Langsam fahren“-Figuren an der Wegequerung vom Spielplatz zum Heroldplatz für sinnvoll, ähnlich wie die bereits bewährten Figuren an der Grundschule. Leider wurde im Jahr 2024 angebrachte „StreetBuddy“ bereits gestohlen.

der

Eine Bürgerin: - bittet die Verwaltung eine allgemeine Information für die Bürger zu den Schonzeiten bei Heckenschnitten (entsprechend Naturschutzgesetz) auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

Sachstand: **Zum Thema Heckenschnitt grundsätzlich:**

1. *Ein grundsätzliches Verbot für den Schnitt von Hecken gibt es, auch für den Vegetationszeitraum, nicht! Das hat der Gesetzgeber ausdrücklich betont, und zwar genau in § 39 Bundesnaturschutzgesetz, in dem auch das Verbot zum Abschneiden von Gehölzen im Vegetationszeitraum (1.3. bis 30.9.) geregelt ist. Konkret ist dort im Abs. 5 unter Nr. 2. formuliert:
(5) Es ist verboten,
1. ...,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; **zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen** oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. ...
Entscheidend ist hier die markierte Stelle. Sowohl bei Bäumen, Hecken oder Gebüschen sind also schonende Form- und **Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses** zulässig.*
2. *Diese Regelung zur Zulässigkeit **in der Vegetationszeit greift aber natürlich immer dann nicht, wenn die Hecke auf den Stock gesetzt** (also zwecks Neuaustrieb kurz über dem Boden abgeschnitten), beseitigt oder in ihrer Höhe bzw. Breite deutlich eingekürzt wird. Solche Arbeiten müssen zwingend in der vegetationsfreien Zeit ausgeführt werden.*
3. *Und für den Fall, dass sich eine Beseitigung oder ein deutlicher Rückschnitt einer Hecke in der Vegetationsperiode nicht vermeiden lässt, muss diese Maßnahme unter Nennung der Gründe vorab beantragt werden. Da die Baumschutzsatzung Wustermark Hecken nicht behandelt (es also an einer Rechtsgrundlage für uns als Gemeinde fehlt), sind solche Anträge an die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland (naturschutz@havelland.de) zu richten. I.d.R. wird man dann, wenn eine Befreiung (vom Verbot des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) wirklich erteilt wird, kurz vor Durchführung der Arbeiten die Hecke noch mal auf geschützte Arten kontrollieren müssen.*
4. *Und zuletzt zu Verstößen, also, wenn sich jemand nicht daranhält, und in der Vegetationszeit seine Hecke radikal schneidet (also nicht nur den Zuwachs – vielleicht auch den vom letzten Jahr? – Achtung Grauzone – entfernt). In Anlehnung an Pkt. 3. ist auch für die Ahndung der Landkreis Havelland zuständig, dem die Gemeinde bei festgestellten Verstößen natürlich entsprechend zuarbeitet.*